

Branchenorganisation

Bergbahnen Graubünden
Postfach 17
CH-7083 Lantsch/Lenz

Tel.+41 (0)81 936 61 81
Fax+41 (0)81 936 61 82
info@bergbahnen-graubuenden.ch
www.bbgr.ch

Per E-Mail:

Staatssekretariat für Migration
Stabsbereich Recht
Bernhard Furer (bernard.furerer@sem.admin.ch)
Carola Haller (carola.haller@sem.admin.ch)
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Lantsch/Lenz, 28. Mai 2015

Änderung Ausländergesetz – Steuerung der Zuwanderung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt Bergbahnen Graubünden (BBGR), die Branchenorganisation der Bündner Bergbahnunternehmen, die Gelegenheit wahr sich zur Änderung des Ausländergesetzes (AuG) zu äussern.

1. Allgemeines

Der Erhalt der Bilateralen I und eines sicheren Marktzugangs für Schweizer Unternehmen in die EU ist auch für die Bündner Bergbahnen von grosser Bedeutung. BBGR respektiert den Volkswillen, setzt sich jedoch für eine möglichst liberale und wirtschaftsfreundliche Umsetzung der „Masseneinwanderungsinitiative“ ein. Für die Bündner Bergbahnunternehmen sind die neuen Regulierungen aus folgenden Gründen eine Herausforderung:

- Die Bergbahnbranche ist nicht nur im Bereich der Fachkräfte auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen, sondern auch bei repetitiven, weniger attraktiv entschädigten Arbeiten, die oftmals nicht von Inländern wahrgenommen werden wollen.
- Aufgrund der ausgeprägten Saisonalität, 94% des Bündner Verkehrsertrages werden im Winter (November bis April) und 6% im Sommer (Mai bis Oktober) erwirtschaftet, sind die Arbeitgeber bei der Rekrutierung ihrer MitarbeiterInnen auf Flexibilität angewiesen.

- Die Bergbahnen erbringen ihre Dienstleistungen meistens fern ab der Agglomerationen, weshalb sie nur auf ein beschränktes Arbeitskräftepotenzial zurückgreifen können. Sie sind nebst den inländischen Arbeitskräften zwingend auf die Rekrutierung von ausländischen Arbeitskräften (Saisonniers oder Grenzgänger) angewiesen.
- Die Marge der sehr investitionsintensiven Bergbahnbranche ist derart gering, dass sich die Unternehmen keine aufwändigen Rekrutierungsprozesse leisten können, die zusätzliche Kosten verursachen. Ein Grossteil der Unternehmen kämpft bereits heute um ihre Existenz (Seilbahnen Schweiz, Schrift 09, Finanzsituation von Bergbahnen in der Schweiz 2013/14).
- Die „Masseneinwanderungsinitiative“ wird als ausländerfeindlich wahrgenommen und schadet dem Image des Schweizer Tourismus.

Im erläuternden Bericht zur Änderung des AuG wird festgehalten, dass durch die Aufhebung der befristeten Frankenuntergrenze durch die Schweizer Nationalbank sowie weitere innenpolitische Entscheide Unsicherheit und Produktionskosten gestiegen sind. Dies trifft gemäss Erläuterungsbericht nebst der Exportindustrie vor allem auch auf den Tourismus zu. BBGR hat in diesem Zusammenhang auf Wunsch der Bündner Regierung verschiedene Massnahmen zur Abfederung des €/CHF-Schocks vorgeschlagen, unter anderem auch die tourismusfreundliche Umsetzung der „Masseneinwanderungsinitiative“. BBGR ist deshalb erfreut, dass die Bündner Regierung in ihrer Vernehmlassung beantragt für Kurzaufenthaltsbewilligungen (L) bis 10 Monate sowie für Grenzgängerbewilligungen auf eine Kontingentierung zu verzichten. Die im Begleitschreiben erwähnte Idee Abgaben zu erheben, wenn ein Arbeitgeber eine „neue“ ausländische Arbeitskraft rekrutiert, ist für BBGR nicht akzeptabel. Die €/CHF-Problematik stellt den Tourismus vor derart grosse Herausforderungen, dass neue administrative Kosten nicht hingenommen werden dürfen.

Bei der Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente müssen die besonderen Bedürfnisse der standortgebundenen, personalintensiven und oftmals in der Peripherie tätigen Tourismuswirtschaft berücksichtigt werden. Es ist absolut notwendig, dass die Kantone stark in diesen Prozess eingebunden werden. Daher sind die Höchstzahlen auf jeden Fall auf Verordnungs- und nicht auf Gesetzesstufe festzulegen.

2. Kursaufenthaltsbewilligungen (L) bis zu 10 Monaten

BBGR bedauert, dass der Bundesrat im Umsetzungskonzept zur „Masseneinwanderungsinitiative“ die unterschiedlichen unternehmerischen und branchenspezifischen Herausforderungen nicht berücksichtigt und es sich einfach macht, indem er sich an die bestehende Regelung für Drittstaaten anlehnt. Die Bergbahnen sind in ihren Betrieben (Transport, Gastro, Skischulen, Hotels, Shops etc.) auf saisonale Arbeitskräfte angewiesen. Die Saisonzeiten dauern gewöhnlich 5 bis 6 Monate (November – April; Mai – Oktober). Entsprechend würden sämtliche ausländischen Arbeitskräfte unter das Kontingentierungssystem fallen. Dies bedeutet für die Unternehmen defacto

einen höheren administrativen Aufwand im Rekrutierungsprozess sowie Einschränkungen in der Flexibilität. Der erläuternde Bericht zum AuG hält fest: „Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, für Aufenthalte bis zu einem Jahr auf die Schaffung von Höchstzahlen und Kontingenten für Kurzaufenthaltsbewilligungen zu verzichten.“ und „Gemäss der bisherigen Definition erfolgt eine Zuwanderung in die ständige ausländische Wohnbevölkerung erst ab einem Aufenthalt von einem Jahr.“. Für BBGR ist es deshalb nicht nachvollziehbar, dass der Bundesrat die Kurzaufenthaltsbewilligungen kontingentieren will und schon gar nicht, dass er hierbei eine unternehmerfeindliche Variante wählt, indem er die Zeitspanne bei nur gerade 4 Monaten ansetzt.

Die Bergbahnunternehmen sind auf ausländische MitarbeiterInnen angewiesen, da inländisches Personal nur beschränkt vorhanden ist, oftmals an einer befristeten Anstellung von 5 bis 6 Monaten kein Interesse zeigt oder nicht gewillt ist gewisse repetitive Tätigkeiten auszuführen. Würde eine Kontingentierung den Bergbahnen die Rekrutierung von genügend MitarbeiterInnen verunmöglichen, hätte dies langfristige Folgen für die Standortattraktivität der Destinationen, des Berggebiets und letztlich des Tourismusstandorts Schweiz. Dies würde Folgekosten für Bund und Kantone nach sich ziehen, indem das Berggebiet zusätzlich unterstützt werden müsste, obwohl dies die Beteiligten gar nicht anstreben.

Antrag: Auf das Schaffen von Höchstzahlen und Kontingenten für Kurzaufenthaltsbewilligungen bis zu 10 Monaten ist zu verzichten.

3. Grenzgängerbewilligungen

Grenzgängerbewilligungen sollen bis zu einem Jahr nicht kontingentiert werden. Grenzgänger wandern nicht in die Schweiz ein und tragen deshalb auch nicht zur von den Initianten befürchteten Masseneinwanderung bei. Zudem sind Grenzgänger, welche mehr als 5 Jahre für dasselbe Schweizer Unternehmen tätig sind grundsätzlich von der Bewilligungspflicht auszunehmen. Die „Gefahr“, dass diese doch noch in die Schweiz einwandern ist im Verhältnis zum Bewilligungsaufwand zu gering.

In peripheren Lagen wie zum Beispiel dem Ober- und Unterengadin, dem Bergell oder dem Puschlav sind Grenzgänger für die dort ansässigen Unternehmen ein existenzielles Arbeitsmarktpotenzial. Diese Regionen sind aufgrund ihrer Entfernung zum Schweizer Arbeitsmarkt zwingend auf diese MitarbeiterInnen angewiesen. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen.

Antrag: Grenzgänger sind bis zu einem Jahr nicht der Kontingentierung zu unterstellen und bei einer Erwerbstätigkeit von mehr als 5 Jahren für dasselbe Unternehmen von der Bewilligungspflicht zu befreien.

4. Fragekatalog

Inländervorrang:

Soll der Inländervorrang nur bei der Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente berücksichtigt werden oder soll zusätzlich auch eine Prüfung im Einzelfall erfolgen?

BBGR begrüsst ausdrücklich, dass sich die Priorität bei der Rekrutierung auf alle bereits zugelassenen inländischen Arbeitskräfte erstreckt und nicht nur auf Schweizerinnen und Schweizer. Bei der Zulassung von EU-/EFTA-Angehörigen ist auf die Prüfung des Vorrangs im Einzelfall zu verzichten. Dieser kann bereits abstrakt bei der Festlegung der Kontingente berücksichtigt werden. In jedem Einzelfall den Inländervorrang zu prüfen bringt einen erheblichen und kostentreibenden administrativen Aufwand mit sich den die Branche nicht gewillt ist zu entschädigen.

Zudem befürchtet BBGR, dass der Begriff „Fachkraft“ mit Parametern wie Produktivität oder Wertschöpfung verbunden wird. Die Bergbahnbranche hat hier im Vergleich zur Gesamtwirtschaft unterdurchschnittliche Werte, ist aber trotzdem auf Mitarbeiter aus dem Ausland angewiesen, die sowohl qualitativ hochstehende wie auch repetitive Leistungen erbringen.

Kontrolle der branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen:

Soll eine Kontrolle der orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen im Einzelfall oder eine summarische Prüfung einer ausreichenden, eigenständigen Existenzgrundlage durchgeführt werden?

BBGR fordert, dass die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen nur summarisch geprüft werden. Die Bergbahnen unterstehen dem Personenbeförderungsgesetz (PBG) gemäss welchem die Unternehmen gegenüber dem Bundesamt für Verkehr (BAV) im Rahmen von Betriebsbewilligungen, Konzessionen und Audits die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Löhne auf Verlangen nachweisen müssen (Art. 9, Abs. 2, lit. c). In diesem Sinne besteht kein Handlungsbedarf. In der Gastronomie unterliegen die Bergbahnen den Bestimmungen des Landesgesamtarbeitsvertrags der Hotellerie und Gastronomie (L-GAV).

Zusammensetzung der Zuwanderungskommission:

Sollen in der vorgeschlagenen Zuwanderungskommission neben den für den Vollzug verantwortlichen Migrations- und Arbeitsmarktbehörden des Bundes und der Kantone auch die Sozialpartner vertreten sein?

Angesichts der Bedeutung der Kommission ist es notwendig, dass eine Vertretung der Arbeitgeber in der Zuwanderungskommission Einsitz nimmt, um die Interessen der Wirtschaft zu vertreten. Ökonomische Modelle, Statistiken und Analysen bilden nur bedingt die Realität in den Betrieben ab, aber schlussendlich sind es die Arbeitgeber, welche die beschlossenen Massnahmen in ihren Betrieben direkt zu spüren bekommen und umsetzen müssen. Eine Vertretung der Gewerkschaften in der Zu-

wanderungskommission erachten wir nicht als notwendig, da kaum Arbeitnehmer relevanten Punkte zur Diskussion stehen werden.

Besten Dank für die Möglichkeit zu den Änderungen des AuG Stellung nehmen zu dürfen sowie für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Bergbahnen Graubünden



Silvio Schmid
Präsident



Marcus Gschwend
Geschäftsführer